

PI POWER INTERNATIONAL LIMITED (in Liquidation)
(die "Gesellschaft")

BEKANNTGABE EINER ORDENTLICHEN HAUPTVERSAMMLUNG

(deutsche Übersetzung: nur die ebenfalls abgedruckte englische Fassung ist verbindlich)

Hiermit wird bekanntgegeben, dass eine ordentliche Hauptversammlung (Annual General Meeting) der PI Power International Limited (in Liquidation) (die "Gesellschaft") in Übereinstimmung mit Jersey Gesellschaftsrecht (Jersey Companies Law, 1991) und der Satzung der Gesellschaft im Austria Trend Hotel Savoyen Vienna, Rennweg 16, 1030 Wien am 31. Oktober 2014 um 12:30 Uhr (österreichische Zeit (MEZ)) stattfindet, um folgende Beschlüsse der Gesellschaft zu diskutieren und gegebenenfalls zu beschließen:

BESCHLÜSSE MIT EINFACHER BESCHLUSSMEHRHEIT

Genehmigung des Jahresabschlusses

1. DASS der Jahresabschluss der Gesellschaft, der Directors' Report und der Bericht des Abschlussprüfers für den Zeitraum vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013, wie der Hauptversammlung vorgelegt, bestätigt und genehmigt werden.

Bestellung der Abschlussprüfer

2. DASS Grant Thornton Unitreu Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH, Wien, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft ernannt wird und dass das Board of Directors ermächtigt wird die Vergütung der Grant Thornton Unitreu Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH, Wien, festzulegen.

Bestellung von Direktoren

3. DASS James P. Shinehouse als Director der Gesellschaft und als geschäftsführender Director der Gesellschaft bestellt wird.
4. DASS Richard Boléat als Director der Gesellschaft bestellt wird.
5. DASS George Baird als Director der Gesellschaft bestellt wird.
6. DASS Murdoch McKillop als Director der Gesellschaft bestellt wird.

James P. Shinehouse e.h.
Geschäftsführender Director
im Auftrag des Board of Directors

Datum: 10. Oktober 2014

Unternehmenssitz: 7 Bond Street, St Helier, Jersey

Anmerkungen zur Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung:

1. Jeder Aktionär, der zur Teilnahme und Stimmabgabe bei der ordentlichen Hauptversammlung berechtigt ist, kann auch einen oder mehrere Bevollmächtigte bestellen, die in seinem Namen teilnehmen und abstimmen können. Ein solcher Bevollmächtigter hat nicht notwendigerweise ein Aktionär oder Inhaber von Zertifikaten der Gesellschaft zu sein. Die Bestellung eines Bevollmächtigten hindert einen Aktionär nicht daran, an der ordentlichen Hauptversammlung persönlich teilzunehmen und seine Stimme abzugeben. Inhaber von Zertifikaten sind keine Aktionäre der Gesellschaft und müssen das unten beschriebene Verfahren einhalten.
2. Um entsprechend rechtsgültig zu sein, muss jedes Vollmachtsformular durch einen Aktionär unterfertigt werden und die Vollmacht oder sonstige Ermächtigung, auf deren Grundlage es unterzeichnet wird, oder eine beglaubigte Kopie einer solchen Vollmacht, 48 Stunden vor dem festgelegten Beginn der ordentlichen Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft hinterlegt werden. Der Sitz der Gesellschaft ist 7 Bond Street, St. Helier, Jersey. Dessen ungeachtet müssen die Inhaber von Zertifikaten die in Punkt 16 näher beschriebene "Empfangsfrist" einhalten.
3. Wird eine Aktie von mehreren Inhabern gemeinschaftlich gehalten, wird nur die Stammabgabe des "Seniors" berücksichtigt, unabhängig ob diese persönlich oder über einen Bevollmächtigten abgegeben wird, unter Ausschluss der Stimmen der anderen Mitinhaber. Zur Feststellung des "Seniors" ist die Reihenfolge in welcher die jeweiligen Namen der Mitinhaber im Aktienregister der Gesellschaft betreffend der Aktie genannt werden, ausschlaggebend.
4. Zwei anwesende oder vertretene, für die ordentliche Hauptversammlung stimmberechtigte Personen stellen ein ausreichendes Quorum dar.
5. Sowohl Inhaber von Namensaktien (ordinary shares) der Gesellschaft ("**Aktionäre**"), als auch Inhaber von Namensaktien (ordinary shares), welche durch österreichische Hinterlegungszertifikate repräsentiert werden (Austrian Depositary Certificates ("**ADCs**") (die "**ADC-Inhaber**")) können einen oder mehrere Bevollmächtigte (welche Aktionäre oder Inhaber von Zertifikaten sein müssen) bestimmen, die für sie an der ordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen und ihre Stimmen abgeben.
6. Ein Brief des Vorsitzenden (Chairman) mit Details, die Bekanntmachung der ordentlichen Hauptversammlung und die Dokument, auf die darin Bezug genommen wird, sind auf der Website der Gesellschaft unter www.powerinternational.eu verfügbar. Sofern es Probleme beim Zugang zu dieser Website gibt oder der Wunsch nach Übersendung einer Kopie dieser Dokumente auf anderer Weise besteht, wird um Kontaktaufnahme mit Metrum Communications unter m.stempel@metrum.at oder +43150469870 ersucht.
7. Eine Kopie des Jahresabschlusses der Gesellschaft sowie Kopien des Director's Reports für dieses Geschäftsjahr und des Berichts des Abschlussprüfers für diesen Jahresabschluss (zusammen, der "**Jahresabschluss**") wird allen vorgenannten Personen auf der Website der Gesellschaft www.powerinternational.eu am 17. Oktober 2014 zur Verfügung gestellt. Sofern es Probleme beim Zugang zu dieser Website gibt oder der Wunsch nach Übersendung einer Kopie dieser Dokumente auf anderer Weise besteht, wird um Kontaktaufnahme mit Metrum Communications unter m.stempel@metrum.at oder +43150469870 ersucht.
8. Zum Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung (Annual General Meeting) beträgt das Kapital (share capital) der Gesellschaft EUR 600.000.000,- und ist eingeteilt in 60.000.000 voll einbezahlte Namensaktien (ordinary shares) ohne Nennbetrag. Alle 60.000.000 Namensaktien (ordinary shares) sind mit Stimmrecht ausgestattet; derzeit sind keine stimmrechtslosen Aktien (shares) ausgegeben. Jede Aktie (share) gewährt eine

Stimme. Zum Zeitpunkt der Einberufung der Versammlung bestehen somit insgesamt 60.000.000 Stimmrechte.

9. Diese Bekanntmachung und das Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) erläutern im Detail die Vorkehrungen für die Teilnahme an und die Stimmabgabe bei der ordentlichen Hauptversammlung und sollten zeitnah und sorgfältig studiert werden, damit Sie, sofern Sie es wünschen, die darin für die Teilnahme und Bevollmächtigung vorgesehenen Fristen einhalten können. Wenn Sie Fragen zu diesem Prozess haben, kontaktieren Sie bitte Metrum Communications unter m.stempel@metrum.at oder +43150469870.
10. Um die Organisation der ordentlichen Hauptversammlung zu erleichtern, ersuchen wir Sie etwaige Fragen in Bezug auf die Beschlüsse vorab an Metrum Communications unter m.stempel@metrum.at zu übermitteln oder vor Beginn der ordentlichen Hauptversammlung am Versammlungsort abzugeben.
11. Zum Zeitpunkt der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung hält die Gesellschaft 2.120.062 ADCs, die Aktien der Gesellschaft vertreten, welchen zwar Stimmrecht zukommt, deren Stimmrechte jedoch von der Gesellschaft bei der ordentlichen Hauptversammlung nicht ausgeübt werden.
12. Die Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft ("**OeKB**") ist als Aktionär der Gesellschaft eingetragen und hält für die ADC-Inhaber 59.999.997 Namensaktien (ordinary shares); diese werden durch 59.999.997 ADCs mit der ISIN AT0000A05W59 vertreten, welche an das Publikum ausgegeben wurden. Meinel Power Management Limited ist als Aktionär der Gesellschaft eingetragen und hält eine Aktie. Die Meinel Bank AG ist als Aktionär der Gesellschaft eingetragen und hält eine Aktie. Die Wolf Theiss Rechtsanwälte GmbH & Co KG ist als Aktionär der Gesellschaft eingetragen und hält eine Aktie.
13. Zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung sind nur die registrierten Aktionäre der Gesellschaft direkt berechtigt. Weil jedoch alle von OeKB gehaltenen Aktien durch ADCs vertreten werden, überträgt die OeKB die ihr formell zustehenden Rechte aus diesen Aktien den Inhabern dieser ADCs. ADC-Inhaber sind berechtigt an der ordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen und ihre Stimmrechte aufgrund des Depositary Agreements auszuüben, wenn sie
 - (a) die OeKB anweisen, einen Bevollmächtigten für jene Namensaktien (ordinary shares), auf die sich ihre ADCs beziehen, zu ernennen; und
 - (b) ihre ADCs vor der ordentlichen Hauptversammlung bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung an der Hauptniederlassung einer österreichischen Bank hinterlegen.
14. ADCs gelten auch dann als ordnungsgemäß hinterlegt, wenn diese von anderen Banken, einschließlich ausländischen Banken, mit ausdrücklicher Zustimmung einer österreichischen Hinterlegungsstelle bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung gesperrt werden.
15. Zur Teilnahme an der ordentlichen Hauptversammlung hat jeder Inhaber von ADCs das von der Gesellschaft zur Verfügung gestellte Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form), welches von der Website der Gesellschaft unter www.powerinternational.eu bezogen werden kann, vollständig auszufüllen und zu unterfertigen. Das vollständig ausgefüllte und unterfertigte Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) muss bis spätestens 27. Oktober 2014, 18:00 Uhr (österreichische Zeit (MEZ)) der depotführenden Bank zur Veranlassung der Sperre der ADCs und Unterfertigung des Formulars übermittelt werden.
16. Das vollständig ausgefüllte, sowohl vom ADC Inhaber als auch von der kontoführenden Bank unterfertigte Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) ist von der

kontoführenden Bank auf Anweisung des ADC-Inhabers per Telefax (Nr. +43 (0)1 8900 500 66) an die Gesellschaft so rechtzeitig zu senden, dass es bis spätestens 27. Oktober 2014, 18:00 Uhr (österreichische Zeit (MEZ)) einlangt (die "**Empfangsfrist**"). Die Gesellschaft wird der OeKB schriftlich Mitteilung über die bis zum Ablauf der Empfangsfrist von der Gesellschaft erhaltenen Registrierungs- und Vollmachtsformulare erstatten. Aufgrund dieser Mitteilung wird die OeKB eine Sammelvollmacht (composite proxy) erstellen, aufgrund der es den in den Registrierungs- und Vollmachtsformularen (proxy form), die bis zum Ablauf der Empfangsfrist von der Gesellschaft empfangen wurden, genannten Personen ermöglicht an der ordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen und die Stimmrechte auszuüben, welche auf die Namensaktien (ordinary shares) auf die sich die ADCs der ADC-Inhaber beziehen, entfallen.

17. Beabsichtigt der ADC-Inhaber selbst – als Bevollmächtigter in Bezug auf die Namensaktien (ordinary shares), welche durch seine ADCs repräsentiert werden - an der ordentlichen Hauptversammlung teilzunehmen, so sind Angaben über die Stimmenaübung im Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) nicht erforderlich. Der ADC-Inhaber kann auch einen Vertreter als Bevollmächtigten in Bezug auf die Namensaktien (ordinary shares), welche durch die ADCs repräsentiert werden, bestellen, um eine ordentliche Hauptversammlung für den ADC-Inhaber zu besuchen und diesen bezüglich der Stimmabgabe instruieren. Jeder Inhaber von ADCs, der das Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) entsprechend dieser Mitteilung ausfüllt und retourniert hat, ist berechtigt, an der ordentlichen Hauptversammlung selbst (sofern er seinen Namen im Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) vermerkt hat) oder durch eine bezeichnete dritte Person teilzunehmen und das auf die Namensaktien (ordinary shares), welche durch seine ADCs repräsentiert werden, entfallende Stimmrecht auszuüben.
18. Jeder ADC-Inhaber kann mit dieser Vollmacht (Proxy) entweder
 - (1) selbst an der ordentlichen Hauptversammlung teilnehmen und abstimmen oder
 - (2) den Vorsitzenden der ordentlichen Hauptversammlung bevollmächtigen, an seiner Statt, wie im Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) angegeben, abzustimmen oder
 - (3) einen Dritten benennen, der teilnehmen und abstimmen kann, wobei sich dieser Dritte bei der ordentlichen Hauptversammlung als Bevollmächtigter in Bezug auf die durch den ADC Inhaber gehaltenen ADCs auszuweisen hat.
19. Auf Kosten der Gesellschaft wird Herr Notar Dr. Alexander Michalek als unabhängiger Stimmrechtvertreter Stimmen und Anweisungen zur Stimmabgabe jener Aktionäre (shareholders) und ADC-Inhaber entgegen nehmen, welche einen unabhängigen Vertreter bestellen möchten. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter wird entsprechend der Weisungen, die vom ADC Inhaber im Registrierungs- und Vollmachtsformular (form of proxy) vorgegeben werden, abstimmen. Falls ADC Inhaber den unabhängigen Stimmrechtvertreter als deren Vertreter bestimmen möchten, so haben sie zu diesem Zweck den Namen des Notars Dr. Alexander Michalek an der hierfür vorgesehenen Stelle am Registrierungs- und Vollmachtsformular (proxy form) anzugeben.
20. Die ordentliche Hauptversammlung wird in Übereinstimmung mit Jersey Gesellschaftsrecht (Jersey Companies Law, 1991) und der Satzung der Gesellschaft abgehalten.